

Reglement Teilkonferenz Regionale Bauverwaltung

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Beschliesst gestützt auf

- Art. 142 des kantonalen Gemeindegesetzes
- Art. 4 und Art. 38 ff. des Geschäftsreglements für die Regionalkonferenz Oberland-Ost

	1. Gegenstand und Aufgaben
Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Teilkonferenz Regionale Bauverwaltung im Rahmen der Regionalkonferenz Oberland-Ost.</p> <p>² Die beitretenden Gemeinden wollen mit einer gemeinsamen regionalen Bauverwaltung die Aufgaben nach Art. 2 wirkungsvoll, professionell und wirtschaftlich erfüllen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Die Teilkonferenz erfüllt für die beigetretenen Gemeinden die Aufgaben der Bauverwaltung und der Baupolizei.</p> <p>² Die Teilkonferenz</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nimmt die Baugesuche entgegen, b) prüft diese in formeller und materieller Hinsicht, c) führt das Auflage- und Einspracheverfahren durch, d) holt die Fach- und Amtsberichte ein, e) stellt den Gemeinden Antrag zum Bauentscheid, f) führt baupolizeiliche Verfahren, namentlich auch Baukontrollen durch, g) erlässt unter Vorbehalt von Abs. 3 die erforderlichen Verfügungen. <p>³ Die Gemeinde kann eine Person zu den Einspracheverhandlungen entsenden.</p> <p>⁴ Der Bauentscheid obliegt den zuständigen Gemeindeorganen. Diese verfügen zusammen mit dem Bauentscheid die Baubewilligungsgebühren, welche auf den Erlassen der Teilkonferenz gründen.</p>
Weitere Angebote	<p>Art. 3 ¹ Die Teilkonferenz kann im Auftrag der beigetretenen Gemeinden weitere Aufgaben erfüllen, soweit die erforderlichen Ressourcen vorhanden sind.</p> <p>² Die Gemeinden haben keinen Rechtsanspruch auf weitere Angebote.</p>
Übertragung von Aufgaben an Dritte	<p>Art. 4 Die Übertragung von Aufgaben an Dritte erfolgt im Rahmen von Art. 5 des Geschäftsreglements für die Regionalkonferenz Oberland-Ost.</p>

	2. Organisation und Verfahren
Ergänzendes Recht	Art. 5 Enthält dieses Reglement in Bezug auf die Organisation und auf das Verfahren keine Bestimmungen, geltend sinngemäss die Bestimmungen des Geschäftsreglements für die Regionalkonferenz Oberland-Ost.
Mitgliedgemeinden	Art. 6 ¹ Die Mitgliedgemeinden werden im Anhang zu diesem Reglement dargestellt. ² Treten weitere Gemeinden bei oder treten Gemeinden aus, passt die Geschäftsleitung den Anhang an.
Organe	Art. 7 Die Teilkonferenz sieht die folgenden Organe vor: a) die beigetretenen Gemeinden b) die Versammlung der Teilkonferenz c) die Geschäftsleitung d) der / die Geschäftsführer/-in e) das zur Vertretung der Teilkonferenz befugte Personal
Versammlung	Art. 8 ¹ Das Verfahren und die Stimmkraft der Gemeinden richtet sich nach dem Geschäftsreglement für die Regionalkonferenz Oberland-Ost. ² Der Versammlung obliegen die folgenden Zuständigkeiten: a) das Budget und die Rechnung zuhanden der Regionalkonferenz b) das Geschäftsreglement und weitere Reglemente c) die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung d) weitere Zuständigkeiten gemäss Geschäftsreglement für die Regionalkonferenz Oberland-Ost. ³ Reglemente unterstehen dem fakultativen Referendum.
Digitale Verhandlungen	Art. 9 ¹ Die Versammlung verhandelt grundsätzlich in Anwesenheit seiner Mitglieder. ² In Ausnahmesituationen (Krisen), die keinen ordnungsgemässen Betrieb ermöglichen, gelten für den digitalen Betrieb die folgenden Vorschriften: a) Die Geschäftsleitung entscheidet über die Durchführung der Verhandlungen und deren Form. b) Mischformen (sowohl physische Präsenz wie auch digitale Verhandlung) sind unzulässig. c) Werden die Verhandlungen in digitaler Form durchgeführt, bestätigt die Versammlung zu Beginn diese Art der Verhandlungen. d) Alle Mitglieder müssen Zugang zur digitalen Verhandlung haben. Bei Bedarf leistet die Geschäftsleitung Unterstützung. e) Das Verfahren der digitalen Verhandlung richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften, die für physische Verhandlungen gelten. f) Der protokollarische Nachvollzug der Verhandlungen und der Abstimmungen muss gewährleistet sein.

	<p>g) Die Überprüfung der teilnehmenden Mitglieder und die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf.</p> <p>h) Die Öffentlichkeit der Verhandlungen wird durch Streamingdienste oder auf andere vergleichbare Weise sichergestellt.</p>
Geschäftsleitung	<p>Art. 10 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Das Präsidium der Regionalversammlung präsidiert die Geschäftsleitung.</p> <p>³ Die Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Gemeindegrößen und auch die Teilregionen angemessen vertreten sind.</p> <p>⁴ Der Geschäftsleitung obliegen die folgenden Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Festlegung des Verwaltungsstandortes oder der Verwaltungsstandorte und der Abschluss von Mietverträgen, b) der Erlass der Verwaltungsverordnung, des Funktionendiagramms und des Organigramms, c) Festlegen des Sockelbeitrags der Gemeinden, d) der Erlass der Verordnung Fachberatung Gestaltung und Ernennung deren Mitglieder, e) der Erlass der Gebührenverordnung, f) den Stellenplan und die Zuweisung der Funktionen zu den Gehaltsklassen, g) die Anstellung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und die besoldungsmässige Einreihung, h) die Vorbereitung und Antragstellung der Geschäfte zuhanden der Versammlung.
Zirkularbeschlüsse	<p>Art. 11 Die Geschäftsleitung kann Zirkularbeschlüsse fällen, wenn sich kein Mitglied diesem Verfahren widersetzt.</p>
Geschäftsführer/-in	<p>Art. 12 ¹ Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin führt die regionale Bauverwaltung und nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch eine Festlegung der Teilkonferenz ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.</p> <p>² Die Führung des Geschäftsführers bzw. die Geschäftsführerin obliegt dem Präsidium der Geschäftsleitung.</p>
Personal	<p>Art. 13 ¹ Das Personal der Teilkonferenz wird privatrechtlich angestellt.</p> <p>² Massgebend sind die Bestimmungen der Regionalkonferenz.</p>
Fachberatung Gestaltung	<p>Art. 14 ¹ Die Teilkonferenz verfügt über eine Fachberatung Gestaltung.</p> <p>² Die Fachberatung ist ein ständiger Fachausschuss, der bei Bedarf tagt und durch die Verwaltung beigezogen werden kann. Die Auswahl der Fachpersonen erfolgt nach fachlichen Kriterien. Als Fachperson gelten Fachleute der Architektur, Landschaftsarchitektur, Denkmalpflege, der Verkehrs- und der Raumplanung.</p> <p>³ Die Fachberatung setzt sich aus zwei unabhängigen Fachpersonen zusammen. Die Fachpersonen dürfen nicht bei Projekten der</p>

	<p>Gemeinde, wo sie Wohn- oder Geschäftssitz haben, beigezogen werden. Die Geschäftsleitung bestimmt die Fachberatung.</p> <p>⁴ Die Fachberatung beurteilt Bauvoranfragen, Baugesuche sowie Planungsgeschäfte, die für das Landschafts-, Orts- und Strassenbild von Bedeutung sind oder spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen. Sie erstellt zuhanden der zuständigen Behörde eine Stellungnahme, welche sich auf Gestaltungsfragen beschränkt und auch die Meinung der Projektverfassenden berücksichtigt.</p> <p>⁵ Gemeinden ausserhalb der Teilkonferenz können die Fachberatung ebenfalls beziehen, soweit diese über genügende Ressourcen verfügt.</p> <p>⁶ Die Gemeinden ausserhalb der Teilkonferenz bezahlen für die Inanspruchnahme der Fachgruppe eine höhere Abgeltung als die beigetretenen Gemeinden.</p> <p>⁷ Die Geschäftsleitung bestimmt die Einzelheiten der Fachberatung mittels Verordnung.</p>
	3. Rechnungswesen und Finanzierung
Rechnungswesen	<p>Art. 15 ¹ Das Rechnungswesen der Teilkonferenz wird als Sonderrechnung geführt und ist Bestandteil der Rechnung, des Voranschlags und des Finanzplans der Regionalkonferenz.</p> <p>² Die Organe der Regionalkonferenz können das Budget und die Rechnung der Teilkonferenz nicht verändern.</p> <p>³ Die Aufwendungen und Erträge der Teilkonferenz werden gesondert erfasst und ausgewiesen.</p>
Spezialfinanzierung	<p>Art. 16 ¹ Der Finanzhaushalt der Teilkonferenz wird als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen sein muss.</p> <p>² Verpflichtungen und Vorschüsse sind zu verzinsen. Die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz legt den Zins fest.</p>
Revision	<p>Art. 17 Die Revision der Rechnung der Teilkonferenz erfolgt im Rahmen der Revision der Rechnung der Regionalkonferenz durch das Revisionsorgan der Regionalkonferenz.</p>
Finanzierung	<p>Art. 18 ¹ Die Aufwendungen der Teilkonferenz werden durch einen Sockelbeitrag der Gemeinden und durch die Baubewilligungsgebühren gedeckt.</p> <p>² Der Sockelbeitrag soll zwischen 20% und 30% des gesamten Aufwandes decken. Die Geschäftsleitung legt im Rahmen dieser Vorgabe das Volumen des Sockelbeitrags jährlich zum Voraus fest.</p> <p>³ Der Sockelbeitrag der Gemeinden bemisst sich zu 50% nach Einwohnerzahlen und zu 50% nach den Versicherungswerten der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.</p>

Gebühren	<p>Art. 19 ¹ Der Aufwand, der nicht aus dem Sockelbeitrag finanziert werden kann, wird aus Gebühren finanziert, die im gesamten Perimeter der Teilkonferenz einheitlich sind.</p> <p>² Das Gebührenreglement regelt die Grundzüge, namentlich der Bemessung. Die Gebührenverordnung legt die Gebühren so fest, dass der Aufwand der Teilkonferenz gedeckt werden kann.</p> <p>³ Die Baubewilligungsgebühren werden von den Gemeinden zusammen mit dem Bauentscheid verfügt. Das Inkasso obliegt den Gemeinden. Diese schulden der Teilkonferenz die fakturierten Gebühren.</p>
	4. Beitritt und Austritt von Gemeinden
Beitritt	<p>Art. 20 ¹ Die Gemeinden aus dem Perimeter der Regionalkonferenz können der Teilkonferenz auch nach deren Gründung beitreten.</p> <p>² Mit ihrem Beitritt übertragen sie der Teilkonferenz die Aufgaben nach Art. 2.</p> <p>³ Ein Beitritt erfolgt auf Jahresbeginn mit einer Ankündigungsfrist von 18 Monaten.</p> <p>⁴ Die Teilkonferenz kann mit beitriftswilligen Gemeinden eine kürzere Frist vereinbaren.</p>
Austritt	<p>Art. 21 ¹ Die Gemeinden können auf Jahresende mit einer Ankündigungsfrist von 18 Monaten aus der Teilkonferenz austreten.</p> <p>² Austretende Gemeinde decken im Verhältnis der von ihnen geleisteten Sockelbeiträge der letzten drei Jahre allfällige Guthaben der Regionalkonferenz (Vorschuss an die Spezialfinanzierung) gegenüber der Teilkonferenz.</p> <p>³ Bei einem allfälligen Guthaben der Teilkonferenz gegenüber der Regionalkonferenz erfolgt keine Erstattung an austretende Gemeinden.</p>
Aufhebung Teilkonferenz	<p>Art. 22 ¹ Treten mehrere Gemeinden aus, entscheidet die Versammlung, ob die Teilkonferenz weiterhin bestehen soll.</p> <p>² Soll die Teilkonferenz aufgehoben werden, unterbreitet die Geschäftsleitung den Mitgliedern der Teilkonferenz einen entsprechenden Antrag.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 51 des Geschäftsreglements für die Regionalkonferenz Oberland-Ost.</p>
	5. Schluss- und Übergangsbestimmungen
Zustandekommen	<p>Art. 23 Die Teilkonferenz kommt zustande, wenn mindestens 9 Gemeinden beitreten, die zusammen mindestens 13'000 Einwohner/-innen zählen.</p>

Inkrafttreten	<p>Art. 24 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Art. 21 auf den 1.1.2025 in Kraft.</p> <p>² Die Teilkonferenz nimmt die Aufgaben nach Art. 2 ab dem 1.7.2025 wahr.</p>
Sonderrechnung und Spezialfinanzierung	<p>Art. 25 Die Sonderrechnung und die Spezialfinanzierung werden bereits ab dem 1.7.2024 geführt, damit der im Zusammenhang mit der Errichtung der Teilkonferenz entstehende Aufwand der Teilkonferenz belastet werden kann.</p>
Budget 2025 und Wahl Geschäftsleitung	<p>Art. 26 ¹ Die Versammlung der Teilkonferenz beschliesst Anfang 2025 die Rechnung 2024, das Budget 2025 und wählt die Geschäftsleitung.</p> <p>² Das Präsidium der Regionalversammlung bereitet die Geschäfte vor und lädt zur Versammlung ein.</p>
Ausschreibung Stelle Geschäftsführer/-in	<p>Art. 27 Das Präsidium der Regionalkonferenz kann die Stellen der regionalen Bauverwaltung bereits vor dem 1.1.2025 ausschreiben.</p>
Sockelbeitrag 2025	<p>Art. 28 Die Gemeinden schulden den Sockelbeitrag ab dem 1.1.2025.</p>
Beitritt weiterer Gemeinden	<p>Art. 29 ¹ Ein Beitritt weiterer Gemeinden nach Art. 18 kann frühestens auf den 1.1.2028 erfolgen.</p> <p>² Die Teilkonferenz kann mit beitrittswilligen Gemeinden einen früheren Beitritt vereinbaren.</p>

17.10.23